



Dr. Maria Nooke
Aufarbeitungsbeauftragte
Hegelallee 3
14467 Potsdam
Telefon 0331 / 23 72 92 - 0
Telefax 0331 / 23 72 92 - 29
aufarbeitung@lakd.brandenburg.de

Potsdam, 05. September 2019

Stellungnahme der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur zum Entwurf des Sechstens Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR

Deutschland feiert 30 Jahre Friedliche Revolution und Wiedervereinigung. Das ist Anlass, die Menschen in den Fokus zu rücken, die in der DDR und SBZ politische Verfolgung erlebt haben und die Frage zu stellen: Wurden ihre Verfolgungserfahrungen anerkannt, haben sie ausreichend Unterstützung erhalten?

Kurz gefasst: Ein Großteil der ehemals politisch Verfolgten erhält nur unzureichende Unterstützung. Unabhängig von den Repressionen, die die Betroffenen erfahren mussten, reichen die Folgen bis heute spürbar in alle Lebensbereiche. Es besteht Handlungsbedarf, weil deshalb viele von geringen Einkommen und Renten, mit gesundheitlichen Schäden und geringen Chancen zur sozialen Teilhabe leben müssen.

Stellungnahme – Lösungswege – Fallbeispiele

1. Entfristung

Der Entwurf der Bundesregierung enthält den Vorschlag, alle drei Rehabilitierungsgesetze zu entfristen. Dieser Vorschlag wird uneingeschränkt begrüßt.

2. Verbesserungen rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für ehemalige Heimkinder

Ziel der Novellierung sollte sein, erlittenes Systemunrecht in Heimen der DDR-Jugendhilfe anzuerkennen und diejenigen zu rehabilitieren, die Opfer rechtsstaatswidriger Entscheidungen und menschen-rechtswidriger Unterbringung und Behandlung wurden.

Die Vorschläge des Entwurfs zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder sowie der darin neu eingeführte Leistungszugang für eine kleine Gruppe der Betroffenen sind aus Sicht der Landesbeauftragten nicht geeignet, die fortdauernde Wirksamkeit von rechtsstaatswidrigen Entscheidungen der DDR-Jugendhilfe zu durchbrechen. Eine solche Durchbrechung kann nur erfolgen, wenn die Einweisungen von Kindern und Jugendlichen in Durchgangs- und Spezialheime, wo sie gewaltsame Umerziehung erlitten, als rechtsstaatswidrig erklärt werden. Ebenso sind all jene Heimeinweisungen als rechtsstaatswidrig zu werten, die ausschließlich deshalb erfolgten, weil die Eltern der Minderjährigen zuvor aus politischen Gründen inhaftiert wurden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat für die letztgenannte Betroffenengruppe der Bundesrat einen Änderungsvorschlag formuliert, der alle Fallkonstellationen einbezieht.

Satz 1 "Es wird widerlegbar vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern oder Elternteile aufgrund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, vollstreckt wurden. **(Vorschlag Bundesrat, BR Drucksache 642/17)**

Ein weiterer Ergänzungsvorschlag der Landesbeauftragten ist geeignet, das Systemunrecht durch menschenrechtsverletzende Umerziehung in Durchgangs- und Spezialheimen, zu denen auch die Jugendwerkhöfe gehörten, als rechtsstaatwidrige Maßnahmen gegen Minderjährige anzuerkennen.

Satz 2 „Die Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche hat insbesondere dann sachfremden Zwecken gedient, wenn sie allein zum Zwecke der Disziplinierung und Umerziehung erfolgt ist. Das war in der Regel der Fall, wenn die Kinder und Jugendlichen in einem Spezial- oder Durchgangsheim untergebracht waren.“ **(Vorschlag der LAKD)**

Diese zwei Ergänzungsvorschläge sind geeignet, in diesem Bereich die Ungleichbehandlung zu beenden und Rechtssicherheit herzustellen. (Siehe dazu nähere Erläuterung ab Seite 3)

Das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Glaubwürdigkeit des demokratischen Rechtssystems wird nachhaltig erschüttert, wenn dieses Unrecht nicht als Unrecht anerkannt wird. Alles andere stünde im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes. (Siehe: ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG 2 BvR 1023/94; 2 BvR 2782/10; 2 BvR 2063/11).

3. Gerechtigkeitslücken der SED-UnBerG

Als der Deutsche Bundestag die Rehabilitierungsgesetze 1991 und 1994 in Kraft setzte, war das gesamte Ausmaß der von SED und Stasi zu verantwortenden Diktaturschäden noch nicht zu erkennen. Dazu gehören insbesondere auch die dauerhaften gesundheitlichen Schäden der Verfolgten, die Auswirkungen auf den beruflichen Werdegang und folglich auch auf die Rentenhöhe. Zwar haben die jetzt zu entfristenden Gesetze bereits einen wesentlichen Beitrag geleistet, dennoch muss heute erneut darüber nachgedacht werden, wo Handlungsbedarf besteht.

In der ersten Lesung des Entwurfs wurde vielfach darauf hingewiesen, dass die Rechtsstellung der Opfer zu stärken ist und die Anerkennung des Unrechts erfolgen muss. Dazu gehört unbedingt, auch die Folgen des Unrechts mit in den Blick zu nehmen. Die Bundesratsinitiative (BR Drucksache 316/18) nennt acht Gerechtigkeitslücken, die zu schließen sind.

Ehemals politisch Verfolgte bedürfen in vielen Fällen dringend monatlicher Unterstützungsleistungen. Selbst wenn alle Länder Härtefallfonds einrichten würden, wäre dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein, denn die Fonds können nur einmalige Hilfen in Notlagen gewähren. Wenn die Altersversorgung jedoch finanziell unzureichend ist, besteht eine dauerhafte Unterversorgung, die durch Leistungen aus dem Härtefallfonds nicht kompensiert werden kann. Die gesetzlichen Regelungen sollten deshalb analog zur Struktur der bereits 2007 eingeführten monatlichen Leistung für strafrechtlich Rehabilitierte, der sogenannten Opferrente, erfolgen. Das bedeutet, dass auch hier die Rente nicht als Einkommen angerechnet werden sollte. Die Einführung einer analogen Leistung in das Berufliche und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz ist geeignet, 30 Jahre nach der Friedlichen Revolution die besondere Lebensleistung der ehemals politisch Verfolgten für Freiheit, Demokratie und Deutsche Einheit anzuerkennen und ihnen durch angemessene Unterstützungen auch im Alter ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Erläuterungen

In der ersten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs brachten die Rednerinnen und Redner, unabhängig welcher Fraktion sie angehören, ihren Dank an diejenigen zum Ausdruck, die trotz großer Risiken in der SBZ/DDR mit ihrer Haltung und ihrem Handeln zur Wiedervereinigung unseres Landes mutig beitrugen. Ebenso deutlich kam zum Ausdruck, dass es immer wieder klarer Signale bedarf, erlittenes Unrecht unmissverständlich als Unrecht anzuerkennen und durch Unterstützung für so viel Heilung wie möglich zu sorgen. Übereinstimmend wurde dargelegt, dass es Erleichterungen in den strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ehemaliger Heimkinder bedarf. Darüber hinaus wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen wegen bestehender Gerechtigkeitslücken notwendig ist. Diese sollte insbesondere jene Opfergruppen wie die Verfolgten Schüler, die Zwangsausgesiedelten und die von gesundheitlichen Verfolgungsschäden Betroffenen besser unterstützen, die bisher keine oder kaum Leistungen erhalten.

Erläuterung zu 2.: Verbesserungen rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für ehemalige Heimkinder

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Verbesserung der gesetzlichen Rehabilitierungsmöglichkeiten ehemaliger Heimkinder greift zu kurz und berücksichtigt nicht alle Fallkonstellationen.

Ausgangspunkt des Vorschlags der Bundesregierung war der Entschließungsantrag des Bundesrates (BR Drucksache 742/17). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung besagt, dass Minderjährige, die ausschließlich wegen der politischen Haft der Eltern oder Erziehungsberechtigten in Heime eingewiesen wurden, Zugang zur Rehabilitierung erhalten. Darüber hinaus sollte, um Rechtssicherheit zu schaffen, den bereits abgelehnten Antragstellern ein Zweitantragsrecht eingeräumt werden.

Die Bundesregierung ist dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, sondern hat eine andere Lösung gesucht. Sie schlägt Beweiserleichterungen und die Einführung einer neuen Leistung vor.

Mit den Beweiserleichterungen des § 10 Abs. 3 wird aus Sicht der Landesbeauftragten lediglich ein juristisches Placebo eingeführt. Dies gibt vor, allen Heimkindern zugutezukommen. Im Kern besagt der Vorschlag der Bundesregierung: Bei nicht mehr nachweislichen Tatsachen für die Anordnung der Heimerziehung kann das Gericht diese nicht mehr nachweislichen Tatsachen unter Würdigung aller Umstände, die ebenfalls nicht erweislich sind, zugunsten des Antragstellers entscheiden. Zwar erscheint der Vorschlag für § 10 Abs. 3 weitgehend, die Beweiserleichterung geht jedoch faktisch in der Rehabilitierungspraxis nicht über die bereits in der Fassung des Gesetzes von 1991 vorgesehenen Beweiserleichterungen hinaus. Auch hier ist bereits die Würdigung aller Umstände im Freibeweisverfahren durch die Richter verankert. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie Gerichte auf Grundlage eines solchen nicht vorhandenen Ermittlungsergebnisses zugunsten des Antragstellers eine positive Entscheidung begründen können.

Der neu in § 18 eingefügte Abs. 4 eröffnet ausschließlich für jene Fälle einen Leistungszugang, in denen a) Heimeinweisungen erfolgt waren, weil die Eltern durch politisch motivierte Inhaftierung ihr Sorgerecht nicht ausüben konnten und b) die Rehabilitierung durch das Gericht bereits abgelehnt wurde. Für die nicht erfolgte Anerkennung von Systemunrecht, das diese Kinder und Jugendlichen erlitten, soll quasi ein Trostpflaster für ein sogenanntes Sonderopfer zuerkannt werden. Eine wie in allen anderen Fällen notwendige Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Einweisungsentscheidung der DDR-Jugendhilfe soll für den Leistungsbezug dieser besonderen Betroffenenengruppe nicht mehr nötig sein.

Im Vorschlag der Bundesregierung wird außerdem vorausgesetzt, dass die rechtsstaatswidrige Heimeinweisung zeitgleich mit der Inhaftierung der Eltern erfolgt sein muss. Dies entspricht oftmals nicht der Lebenswirklichkeit der Betroffenen, wie Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Landesbeauftragten zeigen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bietet darüber hinaus keine Rehabilitierungsmöglichkeit für rechtsstaatswidrige Heimeinweisungen an und selbst die Lösung des § 18 Abs. 4 kann häufig mangels Gleichzeitigkeit von Verhaftung und Heimunterbringung nicht greifen.

Beispiele für Konstellationen, die der Vorschlag der Bundesregierung nicht berücksichtigt

Folgende verschiedene Konstellationen sind bekannt, die bisher von den Rehabilitierungskammern unterschiedlich entschieden werden und dadurch Rechtsunsicherheit begünstigen:

- Wurden die Antragsteller wegen der politischen Haft des/der Erziehungsberechtigten rechtsstaatswidrig in Heimen untergebracht und erfolgte nach der Haftentlassung relativ zeitnah die Entlassung aus einem normalen Kinderheim, wird zurzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rehabilitiert. Hier folgen die Kammern der Rechtsprechung des BGH, der die Einweisung lediglich aus Fürsorgegründen annimmt. Eine eigene politische Verfolgung der Kinder ist tatsächlich nicht gegeben, dennoch erfolgt die Trennung von den fürsorgenden Erziehungsberechtigten aus rechtsstaatswidrigen Gründen.
- Mussten die Eltern, was insbesondere nach Haftentlassungen in die Bundesrepublik oder West-Berlin sehr häufig vorkam, noch längere Zeit um den Nachzug der Kinder kämpfen, stehen die Chancen auf Rehabilitierung wesentlich besser.
- Gab es Verwandte, die die Kinder für die Dauer der Haft der Eltern zu sich genommen hätten, von der Jugendhilfe aber bewusst nicht angefragt wurden oder das Jugendamt ein Angebot zur Aufnahme der Kinder sogar abgelehnt hat, steigert dies die Chance, rehabilitiert zu werden.
- Gab es keine Verwandten oder waren diese aus gesundheitlichen oder anderweitigen Gründen nicht in der Lage oder hatten kein Interesse, das Kind aufzunehmen, wird der Antrag bisher mit hoher Wahrscheinlichkeit abgelehnt. Die Rechtsstaatswidrigkeit des Entzugs der Eltern während der politisch motivierten Inhaftierung bleibt jedoch als Tatsache bestehen. In solchen Fällen sind die Rehabilitierungschancen gering.

Beispiel Herr G.:

Herr G. war insgesamt 10 Jahre seines Lebens in DDR-Heimen untergebracht. Seine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern war aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die schwere LPG-Arbeit auszuführen. Da sie keine andere Arbeit bekam, befand sie sich in einer Notlage. Sie schrieb Briefe in die Bundesrepublik und die Schweiz und bat um Unterstützung. Aufgrund einer breiten Spendenbereitschaft erhielt sie zahlreiche Pakete, die sie und ihre Kinder mit dem Notwendigsten versorgten. Die Staatssicherheit leitete ein Strafverfahren gegen Frau G. ein. Frau G. wurde wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze zu 5 Jahren Haft verurteilt, die sie im Frauengefängnis Hoheneck verbüßen musste. Herr G. kam zeitgleich ins Heim. Auch nach ihrer Entlassung musste er weiter im Heim bleiben, da seine Mutter gesundheitlich nicht mehr in der Lage war, ihn zu betreuen.

Diese Aufzählung ist keineswegs abschließend. Sie soll verdeutlichen, wie viele Fallkonstellationen es gibt und wie unterschiedlich bis jetzt die rechtliche Bewertung ist. Diese Rechtslage ist für die Betroffenen in keiner Weise nachvollziehbar und wirkt schlechterdings willkürlich. Der Vorschlag der Bundesregierung ändert nichts an dieser derzeitigen unterschiedlichen Bewertung. Er bietet keine Lösung für diese unterschiedlichen Konstellationen an. Die Eltern, die politische Haft erlitten, werden strafrechtlich rehabilitiert und erhalten alle gesetzlich zustehenden Leistungen. Die Kinder, die während der politischen Haftzeit und oft auch darüber hinaus mit weitreichenden Folgen für ihre Entwicklung von ihren fürsorgenden Eltern getrennt wurden und in Heimen leben mussten, erhalten aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen zurzeit selten eine Rehabilitierung.

Lösungsvorschlag für die gesetzliche Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Um die Rehabilitierungsmöglichkeiten ehemaliger Heimkinder tatsächlich und spürbar zu verbessern, schlägt die Aufarbeitungsbeauftragte des Landes Brandenburg (LAKD) vor, die bereits eingangs genannten Ergänzungssätze, **Satz 1** und **Satz 2**, in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 2 Absatz 1 aufzunehmen.

Begründung Satz 1

Der Bundesratsvorschlag nimmt die Rehabilitierungsbemühungen der gesamten Betroffenenengruppe ernst. Er stellt klar, dass Unterbringungen in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, wenn sie allein darauf zurückzuführen sind, dass die Eltern oder ein Elternteil infolge politischer Verfolgung im Sinne des § 1 Absatz 1 inhaftiert wurden und deshalb an der Wahrnehmung der elterlichen Sorge gehindert waren, die Heimunterbringung als der politischen Verfolgung dienend zu werten ist. (Siehe zur weiteren Begründung: Bundesratsbeschluss BR Drucksache 642/17) Mit dieser Formulierung erfasst der Bundesrat alle möglichen Fallkonstellationen dieser Fallgruppe.

Begründung Satz 2

Ziel der Ergänzung ist die Rehabilitierung von Einweisungen in Disziplinareinrichtungen der DDR-Jugendhilfe. Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime hatten in der Regel keinen pädagogischen Zweck, sondern dienten der Disziplinierung und Umerziehung unter Verletzung grundlegendster Menschenrechte. Diese Ergänzung wird auch notwendig, um den Forschungsergebnissen zur Heimerziehung in der DDR und den Erfahrungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR 1949-1990“ Rechnung zu tragen.

Die Menschenrechtsverletzungen in den genannten Heimformen entsprachen staatlichen Vorgaben. Sie umfassten die strafvollzugsähnliche Unterbringung der Kinder und Jugendlichen, die Disziplinierung durch systematische Anwendung kollektiver, körperlicher und psychischer Bestrafungen, zu denen Arrest- und Isolationsstrafen gehörten. Dazu kamen die Verweigerung angemessener schulischer und beruflicher Bildung, Zwangsarbeit sowie die politische Indoktrinierung und Unterbindung der Glaubensausübung.

Das Aufwachsen unter diesen Bedingungen führte häufig zu bleibenden psychischen Schäden und zu Benachteiligungen in allen Lebensbereichen. Der Gesetzentwurf sollte eine widerlegbare gesetzliche Vermutung dafür schaffen, dass Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime grundsätzlich sachfremden Zwecken gedient haben. Das Gericht behält dabei weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall bei nachweisbarer schwerer Kriminalität die Rehabilitierung zu verweigern. Jedoch war die Unterbringung krimineller Jugendlicher in Spezialkinderheimen und Durchgangsheimen in der DDR ohnehin zu keinem Zeitpunkt gesetzlich vorgesehen. Diese Klarstellung wird auch von den Richtern erwartet, die in den Rehabilitierungsverfahren zu entscheiden haben.

Die Nichtanerkennung schwerwiegender staatlicher Menschenrechtsverletzungen an Minderjährigen während der SED-Diktatur durch den demokratischen Rechtsstaat verstößt gegen die Grundwerte unserer Rechtsordnung und stellt im Rahmen der Anwendung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Erläuterungen zu 3.: Verbesserung der sozialen Lage ehemals politisch Verfolgter

Menschen, die sich in der SBZ und DDR für gesellschaftliche Veränderungen einsetzten, Widerstand leisteten und Unrecht erlebten, existieren heute oftmals an der Armutsgefährdungsgrenze. Diese existenzielle Bedrängnis vergrößert sich insbesondere beim Eintritt ins Rentenalter. Einige Bundesländer haben angesichts dieser Situation bereits Härtefallfonds eingerichtet oder sind dabei. Die Erfahrungen mit diesen Fonds machen deutlich, dass ein Härtefallfonds kein ausreichendes Instrument sein kann, der dauerhaften Unterversorgung der Betroffenenengruppe langfristig zu begegnen. Es bedarf in vielen Fällen einer verstetigten monatlichen Unterstützungsleistung.

Der Bundesrat richtete deshalb im Herbst 2018 einen Entschluss an die Bundesregierung, zu überprüfen, welchen Handlungsbedarf es zur Verbesserung der sozialen Lage ehemals politisch Verfolgter gibt. Dabei wurde auf folgende acht Gerechtigkeitslücken hingewiesen (BR Drucksache 316/18):

Handlungsbedarf angesichts von acht Gerechtigkeitslücken

- A) Opfern von Zersetzungsmaßnahmen den Zugang zu Unterstützungsleistungen ermöglichen
- B) Anerkannten Verfolgten Schülern den Zugang zu Unterstützungsleistungen eröffnen
- C) Opfern von Zwangsaussiedlungen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht gewähren
- D) Mindestdauer der Verfolgung für die Bewilligung von Leistungen in den Gesetzen angleichen
- E) Beruflich Verfolgten bei Renteneintritt die Ausgleichleistungen nicht mehr absenken
- F) Dynamisierung der Leistungen entsprechend dem Anstieg der Sozialleistungen
- G) Verfolungsbedingte Gesundheitsschäden angemessen bewerten und berücksichtigen
- H) Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, monatliche Unterstützungsleistungen gewähren

Vorschläge der Bundesregierung fehlen

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR enthält keine Änderungsvorschläge, die die acht Prüfbitten des Bundesrates aufgreifen. Lediglich der Betroffenenengruppe der ehemaligen Heimkinder, deren Eltern politische Haft verbüßten und deren Rehabilitierungsantrag abgelehnt wurde, wird ein Zugang zu einer jährlichen Einmalzahlung bei Bedürftigkeit eröffnet. Für alle anderen Betroffenenengruppen, die in den acht Prüfbitten genannt werden, fehlt jede Verbesserung des Zugangs zu Unterstützungsleistungen. Ebenso fehlt die Erweiterung des Personenkreises, der Zugang zu verstetigten monatlichen Leistungen erhalten kann, wie die Verfolgten Schüler, die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen und die Zwangsausgesiedelten. Es ist eine widersprüchliche Botschaft, wenn einerseits an Gedenktagen regelmäßig an diejenigen erinnert wird, die sich mutig für demokratische Veränderungen eingesetzt haben, manche gar ihr Leben riskierten, oder die durch DDR-Unrecht und Willkür dauerhafte physische und psychische Schäden erlitten. Andererseits aber fehlt es oftmals an Verständnis, ausreichender Unterstützung und der gemeinsamen Anstrengung, allen ehemals politisch Verfolgten heute ein Leben in Würde zu ermöglichen. Einzelne Abgeordnete hatten in der ersten Lesung des Entwurfs auf diesen Handlungsbedarf bereits hingewiesen.

Vorschläge der Landesbeauftragten zur Verbesserung der sozialen Lage ehemals politisch Verfolgter

Die Landesbeauftragte schlägt vor, allen ehemals politisch Verfolgten, die eine Rehabilitierung erreicht haben, bei Eintritt ins Rentenalter eine monatliche Unterstützungsleistung zu gewähren. Die Rente sollte dabei nicht als Einkommen angerechnet werden. Eine solche Leistung, die sogenannte Opferrente, wurde 2007 bereits für politische Haftopfer eingeführt. Die verstetigte Leistung von monatlich inzwischen 300 € hat wesentlich zur Alterssicherung dieser Betroffenenengruppe und zu einem hohen Grad der Befriedung beigetragen. Analog zu dieser Leistung sollte auch allen beruflich und verwaltungsrechtlich Rehabilitierten eine monatliche Unterstützungsleistung gewährt werden. Deren Höhe kann sich an der Höhe der bereits bestehenden Ausgleichsleistung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes von 214 € orientieren. Um den Zugang zu erleichtern, sollten die Voraussetzung der Mindestverfolgungszeit angemessen abgesenkt werden. Bisher mussten beruflich Betroffene mindestens drei Jahre anerkannte politische Verfolgung vorweisen können, um Unterstützungsleistungen bei Bedürftigkeit zu erhalten. Die Ausgleichsleistungen gemäß BerRehaG beträgt zurzeit 214 €, sie wird bei Renteneintritt auf 153 € abgesenkt. Die Absenkung sollte in Anbetracht gestiegener Lebenshaltungskosten und oftmals höherer Aufwendungen für Maßnahmen im Bereich Gesundheit nicht mehr stattfinden. Allein die Nichtanrechnung der Rente als Einkommen würde für einen relevanten Personenkreis wesentliche Verbesserungen bringen.

Vor einer solchen neuen Regelung im Beruflichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz würden auch viele strafrechtlich Rehabilitierte positiv betroffen sein. Strafrechtlich Rehabilitierte sind für die Haftzeit und bei fortgesetzter beruflicher Diskriminierung gleichzeitig beruflich rehabilitiert, einige auch verwaltungsrechtlich. Damit würden sich auch die Leistungen für die Haftopfer ebenfalls wesentlich verbessern, eine langjährige Forderung der Opferverbände.

Um die teilweise prekären Lebenslagen nachvollziehbar zu machen, folgen zu allen acht Prüfbitten des Bundesrates konkrete, die Situation kennzeichnende Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit.

Prüfbitte A)

Opfern von Zersetzungsmaßnahmen den Zugang zu Unterstützungsleistungen ermöglichen

Beispiel Herr R., Opfer von Zersetzungsmaßnahmen, Erwerbsminderungsrentner

Herr R. war bereits seit seinem 15. Lebensjahr Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes ausgesetzt, die viele Jahre andauerten. Er wurde in den Folgejahren immer wieder verhört, überwacht und mit Zersetzungsmaßnahmen überzogen, die ihn von widerständigen Handlungen abhalten sollten. Seitdem leidet er unter Alpträumen, in denen er die Verhaftungen und Verhöre wiedererlebt. Er wurde verwaltungsrechtlich rehabilitiert, sein Antrag auf Anerkennung der gesundheitlichen Schäden jedoch abgelehnt. Er erhält keine Unterstützungsleistungen.

Wer Opfer von Zersetzungsmaßnahmen wurde und keine Anerkennung seiner meist psychischen Verfolgungsschäden erreicht, hat in der Regel keinen weiteren Zugang zu Unterstützungsleistungen. Die zumeist dauerhaften psychischen Verfolgungsschäden behinderten häufig die Berufsausübung und führten nicht selten zu frühzeitiger Arbeiterunfähigkeit, mit allen Folgeproblemen im finanziellen und sozialen Bereich.

Prüfbitte B)

Anerkannten Verfolgten Schülern den Zugang zu Unterstützungsleistungen eröffnen

Beispiel Ehepaar W., beide Verfolgte Schüler, erwerbsunfähig, arbeitsunfähig

Bereits als Schüler vertraten die Ehepartner aktiv ihren Glauben als Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas und kritisierten das SED-Herrschaftssystem. Frau W. wurde das Abitur verwehrt und ihre Berufsausbildung behindert. Herr W. wurde zur Berufsausbildung mit Abitur zwar zugelassen, durfte die Ausbildung jedoch nicht beenden und wurde seitdem in unqualifizierteren Tätigkeiten beschäftigt. Seit 2001 ist Herr W. dauerhaft voll erwerbsunfähig. Frau W. ist seit langer Zeit krank und nicht erwerbsfähig. Sie erleben die jetzige Situation als existenziell bedrohend.

Rehabilitierten ehemals Verfolgten Schülern wird gesetzlich ein bevorzugter Zugang zu beruflicher Fortbildung und Umschulung gewährt. Heute greift diese Möglichkeit altersbedingt kaum noch. Jedoch war in der Regel nach dem Eingriff in die schulische Ausbildung die politische Verfolgung nicht beendet, sondern weitere Maßnahmen und Diskriminierungen folgten. Es besteht kein Zugang zu finanziellen Ausgleichsleistungen oder Rentenersatz.

Prüfbitte C)

Opfern von Zwangsaussiedlungen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht gewähren

Beispiel Frau S., rehabilitiert, keine Entschädigung, dauerhaft psychische Probleme

Frau S. wurde mit ihren Eltern im Rahmen der „Aktion Grenze“ zwangsausgesiedelt. Der Lebensmittelgroßhandel des Vaters wurde enteignet. Zwei Brüder flüchteten in die Bundesrepublik. Frau S. wurde das Abitur verweigert. Sie wurde Säuglingsschwester. Ihre Mutter zerbrach an den Folgen der Zwangsaussiedlung und nahm sich das Leben. Frau S. wurde rehabilitiert, jedoch ihr Antrag auf Rückgabe des Eigentums abgelehnt. Vermeintlich bestünde kein kausaler Zusammenhang zwischen der Zwangsaussiedlung und der Enteignung. Sie erhielt keine Entschädigung. Frau S. leidet dauerhaft unter psychischen Problemen und ist in Behandlung.

Durch die allgegenwärtige Stigmatisierung als Kriminelle mussten Zwangsausgesiedelte mit Problemen in allen Lebensbereichen kämpfen, in der Ausbildung, im Beruf oder bei der Wohnungsvergabe. In der Folge zerbrachen nicht wenige an den Folgen der Umsiedlung, leiden lebenslang unter verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden und sind materiell schlecht ausgestattet. Eine monatliche Ausgleichleistung ist geeignet, die materiellen Lebensgrundlagen dieser Opfergruppe zu verbessern.

Prüfbitte D)

Mindestdauer der Verfolgung für die Bewilligung von Leistungen in den Gesetzen angleichen

Beispiel Herr A., strafrechtlich und beruflich rehabilitiert, Altersrentner

Herr A. wurde strafrechtlich und beruflich für die Zeit von August 1970 bis März 1973 rehabilitiert. Sein monatlicher Rentenausgleich gemäß BerRehaG beträgt für diesen Zeitraum 1,06 €. Seine Altersrente beträgt 740,00 €. Er ist strafrechtlich rehabilitiert und erhält die sogenannte Opferrente in Höhe von 300,00 €. Weil seine berufliche Verfolgungszeit nur unter drei Jahren anerkannt wurde, kann er keine weitere Unterstützungsleistung erhalten. Sein Einkommen von 1.040,00 € liegt trotz der Opferrente immer noch im Bereich der vom Statistischen Bundesamt festgelegten Armutsgefährdungsgrenze.

Viele beruflich Rehabilitierte erhalten einen sehr geringen Rentenausgleich oder erleben bei der Berechnung, dass ihre Rente ohne die Berücksichtigung der Rehabilitierung höher ausfällt als bei einer Anrechnung. Den geringen Rentenausgleich empfinden sie als erneute Diskriminierung. Das Ziel des Gesetzgebers, durch den Ausgleich die Schlechterstellung im Rentenalter zu durchbrechen, wird nicht erreicht.

Prüfbitte E)

Beruflich Verfolgten bei Renteneintritt die Ausgleichleistungen nicht mehr absenken

Angesichts bundesweit steigender Wohn- und Lebenshaltungskosten ist eine Schlechterstellung von ehemals politisch Verfolgten bei Eintritt in die Rente nicht nachvollziehbar. Nach geltender gesetzlicher Regelung können beruflich Rehabilitierte Ausgleichleistungen in Höhe von 214 € erhalten. Der Betrag wird bei Beginn von Rentenzahlungen aus eigener Versicherung trotz gleichbleibender Lebenshaltungskosten auf 153 € abgesenkt. Aufgrund des häufig schlechten Gesundheitszustandes steigen die Lebenshaltungskosten der Betroffenen oftmals, da sie höhere Ausgaben für medizinische Hilfsmittel und Pflegeunterstützung aufbringen müssen. Auch und nicht zuletzt wegen gesundheitlicher Verfolgungsschäden, insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit, leben viele in der SBZ/DDR politisch Verfolgte allein und müssen die Lebenshaltungskosten für einen Einzelhaushalt deshalb auch allein aufbringen.

Prüfbitte F)

Dynamisierung der Leistungen entsprechend dem Anstieg der Sozialleistungen

Beispiel Frau B., strafrechtlich rehabilitiert, angewiesen auf Leistungen der Sozialsysteme

Mit 23 Jahren wurde Frau B. wegen unangepasstem Verhalten verurteilt und inhaftiert, dafür wurde sie strafrechtlich rehabilitiert. Sie erhält die besondere Zuwendung, die sogenannte Opferrente. Frau B. ist seit Jahren auch aus gesundheitlichen Gründen auf die Unterstützung aus den sozialen Sicherungssystemen angewiesen. Sie bezieht eine Teilrente wegen Erwerbsminderung und ALG II. Zusätzlich hat sie Anspruch auf Grundsicherung gemäß SGB XII, weil ihre EU-Rente zusammen mit dem ALG II-Betrag nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.

Mit diesem Schicksal ist Frau B. nicht allein. Um Altersarmut für ehemals politisch Verfolgte abzuwenden, ist mindestens immer dann eine Dynamisierung der Unterstützungsleistungen der SED-UnBerG geboten, wenn die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an die Inflationsrate und die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden.

Prüfbitte G)

Verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden angemessen bewerten und berücksichtigen

Beispiel Frau B., verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden nach politischer Haft, Altersrentnerin

Als 19-jährige sang Frau B. in einer Rockband. Sie wurde wegen angeblich asozialen Verhaltens verhaftet und verurteilt. Nach einem Nervenzusammenbruch kam sie in die Psychiatrie ins Haftkrankenhaus Waldheim. Dort vergewaltigten sie Wärter und Häftlingsfrauen mehrmals. Frau B. leidet seitdem unter Angst- und Panikattacken, Depressionen, Unterleibsbeschwerden und ist Schmerzpatientin. 2008 stellte sie einen Antrag auf Anerkennung von Haftschäden. Das Sozialgericht lehnte die Klage ab, weil die Hafterfahrungen nicht wahrscheinlich erschienen. Frau B. legte Klage beim Landessozialgericht ein. Inzwischen wurde sie fünfmal begutachtet. Ihr Gesundheitszustand hat sich dadurch erheblich verschlechtert. Die Entscheidung steht noch aus.

Seit dem Inkrafttreten der Gesetze hat sich die Situation im Bereich der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden nicht wesentlich verbessert. Davon zeugt die geringe Anzahl der bewilligten Unterstützungen. Nach Auskunft der Bundesregierung erhielten 2016 lediglich 1 174 politische Haftopfer der SBZ/DDR Leistungen angesichts schwerwiegender und dauerhaft fortwirkender Gesundheitsschäden. Hingegen schätzen ausgewiesene traumapsychologische Fachgutachter, dass ca. 50 000 ehemals politisch Verfolgte gesundheitlich geschädigt wurden, von denen die übergroße Mehrheit bis heute unversorgt und nicht unterstützt lebt.

Prüfbitte H)

Haftopfern, die unter 180 Tage in Haft waren, monatliche Unterstützungsleistungen gewähren

Beispiel Herr B., unter 180 Tage rehabilitiert, keine Unterstützungsleistungen

Herr B. war 20 Jahre alt, als er im Sommer 1968 mit einem Freund die Losung „Es lebe Dubček“ und „Es lebe die ČSSR“ auf Häuserwände schrieb. Er wurde denunziert, verhaftet und nach nicht ganz sechsmonatiger Unter-suchungshaft, in der er isoliert war, entlassen. Seit der Haft leider er unter Depressionen und ist wenig belastbar. Während des Armeedienstes beging er einen Suizidversuch. Durch die politische Verfolgung wurde seine berufliche Entwicklung behindert. Die Rehabilitierung erfolgte für unter 180 Tage. Sein Antrag auf Anerkennung von Haftschäden wurde abgelehnt. Da seine Altersrente die Einkommensgrenze geringfügig übersteigt, erhält er keine Unterstützung durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

Die Beratungspraxis zeigt, dass sich eine Vielzahl von anerkannt strafrechtlich Rehabilitierten mit einer verbüßten Haftzeit von unter 180 Tagen in ihrer gesundheitlichen und materiellen Situation nicht von denjenigen unterscheiden, die längere Inhaftierungen erlitten haben. Sie können bisher Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG in Anspruch nehmen und jährlich einen Antrag an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge stellen. Die Antragstellung wird einerseits mit zunehmendem Alter beschwerlicher, andererseits verringert sich mit den Jahren sukzessive der jährlich einmal gezahlte Unterstützungsbetrag. Er ist zudem anders als Leistungen gemäß § 17a StrRehaG nicht pfändungsfrei. Diese Leistung ist zur Finanzierung einmaliger medizinischer Hilfen oder Anschaffungen, jedoch nicht zu verstetigter materieller Lebensabsicherung geeignet.

Auswirkung der Novellierung auf die Anzahl der Leistungsempfänger

Vorsichtige Schätzungen gehen von ca. 120.000 ehemals politisch Verfolgten potentiellen Leistungsempfängern aus. Da bereits seit einigen Jahren die Anzahl der Leistungsgewährungen sinkt, ist davon auszugehen, dass es angesichts der Altersstruktur der Betroffenenengruppe trotz Entfristung der SED-UnBerG nicht zu einem nennenswerten Anstieg kommen wird.